

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Martin Runge BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 15.10.2006

Insolvenz/Verkauf Schneider Technologies AG und Töchter – nochmals Abgaben von Schneider-Aktien aus dem LfA-Bestand (Schneider AG XXVI)

Gezwungen durch die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 26. Juli 2006 hat die Staatsregierung jetzt endlich eingestanden, was von den Landtagsgrünen schon immer ausgeführt wurde: Die LfA hat in mehreren Fällen Schneider-Aktien aus ihrem Bestand teils gänzlich unentgeltlich, teils zu Preisen weit unter dem Kurs abgegeben. So erhielt beispielsweise im Oktober 1998 das damalige Aufsichtsratsmitglied W.V., von Bayerns Wirtschaftsminister wenige Monate zuvor als „Unternehmer und Unternehmensberater“ präsentiert, der als „strategischer Investor“ die Schneider AG retten sollte, 2.250 Aktien. W.V., der seine Versprechungen und die in ihn gesetzten Erwartungen auch nicht ansatzweise erfüllen konnte, sollte so wohl für das Freimachen des Aufsichtsratsplatzes belohnt werden. Im gleichen Monat gingen weitere 3.000 Schneider-Aktien aus dem Bestand der LfA über die ST an den bisherigen Vorstandsvorsitzenden R.L., um diesem den Abschied aus dem Vorstand zu versüßen. Die Kurswerte der Schneider-Aktie im Oktober 1998 lagen zwischen 193 und 221 DM.

Die Staatsregierung erklärt nun, die Aktien seien bei o. g. Transaktionen nicht verschenkt worden. Vielmehr handele es sich „um Leistungen im Rahmen von Abfindungen und Abgeltungen“. Im Falle der Aktienabgabe an das als Investor vorgesehene Aufsichtsratsmitglied formuliert die Staatsregierung: „... pauschale Abgeltung der von diesem Aufsichtsratsmitglied getätigten erheblichen persönlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Entwicklung des Konsolidierungskonzepts für das Unternehmen“. Im anderen Fall formuliert die Staatsregierung: „abfindungshalber an ein ausscheidendes Vorstandsmitglied“.

In diesem Zusammenhang frage ich die Staatsregierung:

1. Gab es entsprechende Vereinbarungen, die die o. g. Aktienabgaben zum Inhalt hatten, und wenn ja, zwischen wem wurden diese Vereinbarungen jeweils getroffen, und wenn nein, welchen sonstigen Anspruch hatten die Begünstigten auf die unentgeltliche Überlassung der Aktien?
2. Hält es die Staatsregierung für üblich, einen möglichen Investor, zumal nach dessen Scheitern, mit Aktien zu beglücken?

3. Weshalb stammten die Aktien aus o. g. Abgaben aus dem Bestand der LfA und nicht aus dem Bestand eines anderen Anteilseigners oder der Schneider AG?
4. Sah sich die Rechtsaufsicht nicht veranlasst, gegen die Aktienabgabe der LfA als einer Anteilseignerin der Schneider AG vorzugehen?
5. Wurden die Gebrüder Schneider von o. g. Aktienabgaben zeitnah oder zumindest vor Abschluss der Ergänzungsvereinbarung vom November 1999 in Kenntnis gesetzt, und wurde ihnen dabei die Kaufpreinsnachbesserung nach § 9 Abs. 1 des Kaufvertrages vom 24.09.1998 angeboten?

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen

vom 08.12.2006

Zu 1.:

Ich verweise auf das Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 26.07.2006 (Vf. 11-IVa-05). Die Überwachung einzelner Bankgeschäfte fällt grundsätzlich nicht in den Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsichtsbehörde. Das Staatsministerium der Finanzen sah sich zu rechtsaufsichtlichen Maßnahmen nicht veranlasst.

Zu 2.:

Die Frage unterstellt, dass die Aktien ohne sachlichen Grund abgegeben wurden. Dass dies nicht der Fall war, wurde bereits im Rahmen der Anfrage „Schneider XXIV“ (Drucksache 15/6394) dargestellt.

Im Übrigen wird aus dem oben angeführten Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs deutlich, dass geschäftspolitische Entscheidungen der LfA Förderbank Bayern allein der Kontrolle des Verwaltungsrats, nicht aber der Rechtsaufsicht unterliegen. Eine Prüfung der Zweckmäßigkeit dieser Angelegenheiten durch die Staatsaufsicht ist nicht zulässig. Das Staatsministerium der Finanzen sah sich zu rechtsaufsichtlichen Maßnahmen nicht veranlasst.

Zu 3.:

Die Frage nach der Begründung der Herkunft der Aktien ist rechtsaufsichtlich nicht relevant. Es handelt sich auch hierbei um eine rein geschäftspolitische Entscheidung.

Zu 4.:

Nein.

Zu 5.:

Nach dem Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 26.07.2006 fällt die Überwachung einzelner Bankgeschäfte nicht in die Zuständigkeit der Rechtsaufsicht.